

Abschlussprüfung

nach § 37 Berufsbildungsgesetz und Prüfungsordnung
der Landesdirektion Sachsen für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die
Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie

**im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker / Vermessungstechnikerin
Fachrichtung Vermessung**

Sommer 2018

Prüfungsnummer:	-A-S-18-901
------------------------	--------------------

Prüfungsbereich: **Öffentliche Aufgaben und technische Vermessungen**

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Schreib- und Zeichengeräte,
Taschenrechner (wird bereitgestellt),
Auszug aus der Formelsammlung (Seite 12 von 23)

Anlagen: Anlage 1: Fortführungsriß 28 Blatt 1 Gemarkung Priestewitz
Anlage 2: AP-Übersicht
Anlage 3: Punktliste zu Fortführungsriß 28
Anlage 4: Auszug SächsVermKoVO

Hinweise: Eine saubere und übersichtliche Darstellung wird mit bewertet.

Der zu bearbeitende Prüfungskatalog einschließlich des Deckblattes,
der Anlage und Zusatzblätter besteht aus 23 Blättern mit 15 Aufgaben.
Jeder Teilnehmer hat nach Freigabe der Bearbeitung die
Prüfungsaufgabe selbst auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Die Anzahl der Zusatzblätter beträgt: _____

**Erreichte
Punktzahl:**

Erstkorrektur		Zweitkorrektur		
Punkte	Datum/Unterschrift	Punkte	Datum/Unterschrift	

Prüfungsnummer:

-A-S-18-901

Sachverhalt:

Ein Freund von Ihnen, welcher in der Gemeinde Priestewitz wohnt und dort einen landwirtschaftlichen Betrieb in Vollerwerb leitet, bekommt im Rahmen einer Erbschaft von Herrn Müller testamentarisch das gesamte Grundeigentum des Herrn Müller in der Gemeinde Priestewitz im Freistaat Sachsen zugesprochen.

Zur Klärung seiner neuen Vermögensverhältnisse kommt er mit Ihnen ins Gespräch und möchte Folgendes von Ihnen wissen:

Aufgabe 1:

Nennen Sie zwei öffentliche Register, welche in Deutschland das Eigentum nachweisen. Ordnen Sie jedem Register zwei wesentlichen Inhalte sowie die Behörden zu, welche diese Register im Freistaat Sachsen führen.

Register		
Behörde		
Wesentlicher Inhalt		

Prüfungsnummer:

-A-S-18-901

- 3.2** Welche Grenzpunkte sind für die Flurstücksbildung wiederherzustellen?
Kennzeichnen Sie diese im Fortführungsriss 28 Blatt 1 (Anlage 1).

Aufgabe 4:

In Vorbereitung der Katastervermessung aus Aufgabe 3 übermittelte Ihnen die zuständige untere Vermessungsbehörde im Rahmen der Vorbereitungsdaten u.a. die Unterlagen aus Anlage 1 bis 3.

- 4.1** Aufgrund der Geländeverhältnisse kann die Katastervermessung des neuen Flurstücks 126/7 ausschließlich terrestrisch durchgeführt werden. Wie viele amtliche Aufnahmepunkte sind für eine Katastervermessung mindestens erforderlich? Begründen Sie Ihre Antwort.

- 4.2** Welche Mindestkriterien müssen bei der Aufnahme von wiederhergestellten und bei neu abgesteckten Grenzpunkten erfüllt werden?

Prüfungsnummer:

-A-S-18-901

Aufgabe 5:

Wer muss im Freistaat Sachsen welchen Antrag bei wem stellen, damit im Liegenschaftskataster das neue Flurstück 126/7 entsteht?

	Wer?	Welcher Antrag?	Bei wem?
1.			
2.			
3.			

Aufgabe 6:

Mit welchen Gesamtgebühren inklusive Auslagen muss Ihr Freund für die Flurstückszerlegung aus Aufgabe 3 rechnen. Verwenden Sie für die Berechnung Anlage 4. Verpackungs- und Versandkosten sind zu vernachlässigen.

Tätigkeit	Tarifstelle	Bestimmungskriterium	Kosten
Gesamtsumme			

Prüfungsnummer:

-A-S-18-901

Aufgabe 7:

Weiterhin möchte Ihr Freund wissen, mit welchem Verkaufspreis er für den Verkauf des Flurstücks 126/7 ungefähr rechnen kann.

- 7.1** Benennen Sie die öffentliche Institution, bei der man sich zu diesem Sachverhalt erkundigen kann.

- 7.2** Wo ist diese öffentliche Institution im Freistaat Sachsen angesiedelt?

- 7.3** Was veröffentlicht die in 7.1 gefragte öffentliche Institution regelmäßig entsprechend Baugesetzbuch? Woraus werden diese Daten abgeleitet?

Prüfungsnummer:

-A-S-18-901

Aufgabe 8:

Im Erbe sind auch Ackerflurstücke enthalten, über die der Landkreis den Neubau einer Kreisstraße plant.

Welche Möglichkeiten hat der Landkreis, um in das Eigentum der für den Straßenbau benötigten Flächen zu kommen? Nennen Sie zwei privatrechtliche und zwei öffentlich-rechtliche Vorgänge mit jeweils einem Vor- und Nachteil.

privatrechtliche Möglichkeit	Vorteil	Nachteil
öffentlich-rechtliche Möglichkeit		

Aufgabe 9:

Ihr Chef beauftragt Sie, das firmeneigene Kompensator-Nivellier mittlerer Genauigkeit zu prüfen. Hierbei sollen Sie die Verfahren "Prüfen aus der Mitte" anwenden.

- 9.1** Beschreiben Sie Ihre Vorgehensweise stichpunktartig und fertigen Sie für jeden Arbeitsschritt eine Skizze an.



Prüfungsnummer:

-A-S-18-901

Feldbuch

	Auftragsnr.:
	Datum:
	erstellt von:

Abschlußprüfung Sommer 2018
Vermessungstechniker/in



Prüfungsnummer:

-A-S-18-901

Feldbuch

	Auftragsnr.:
	Datum:
	erstellt von:

Abschlußprüfung Sommer 2018
Vermessungstechniker/in

Prüfungsnummer:

-A-S-18-901

9.2 Wie können Sie einen eventuellen Fehler korrigieren?

9.3 Nennen Sie ein weiteres Prüfverfahren.

Aufgabe 10:

Zur Zeit arbeiten Sie im Innendienst. Hier wurde Ihnen ein Feldbuch eines geometrischen Nivellements vorgelegt. Dieses sollen Sie nun auswerten bzw. berechnen. Das Nivellement verläuft über eine Gesamtstrecke von ca. 400 m. Prüfen Sie ebenfalls das Nivellement auf zulässige Genauigkeit ($= 15 \cdot \sqrt{s}$).

Ableseungen			dh	Höhe DHHN2016	PNr
R	Z	V			
1,133				112,312	MB 150
1,420		1,247			WP1
1,577		1,339			WP2
	1,007				H5
0,775		1,724			WP3
0,887		1,389			WP4
1,147		1,421			WP5
		0,936		111,198	MB 157

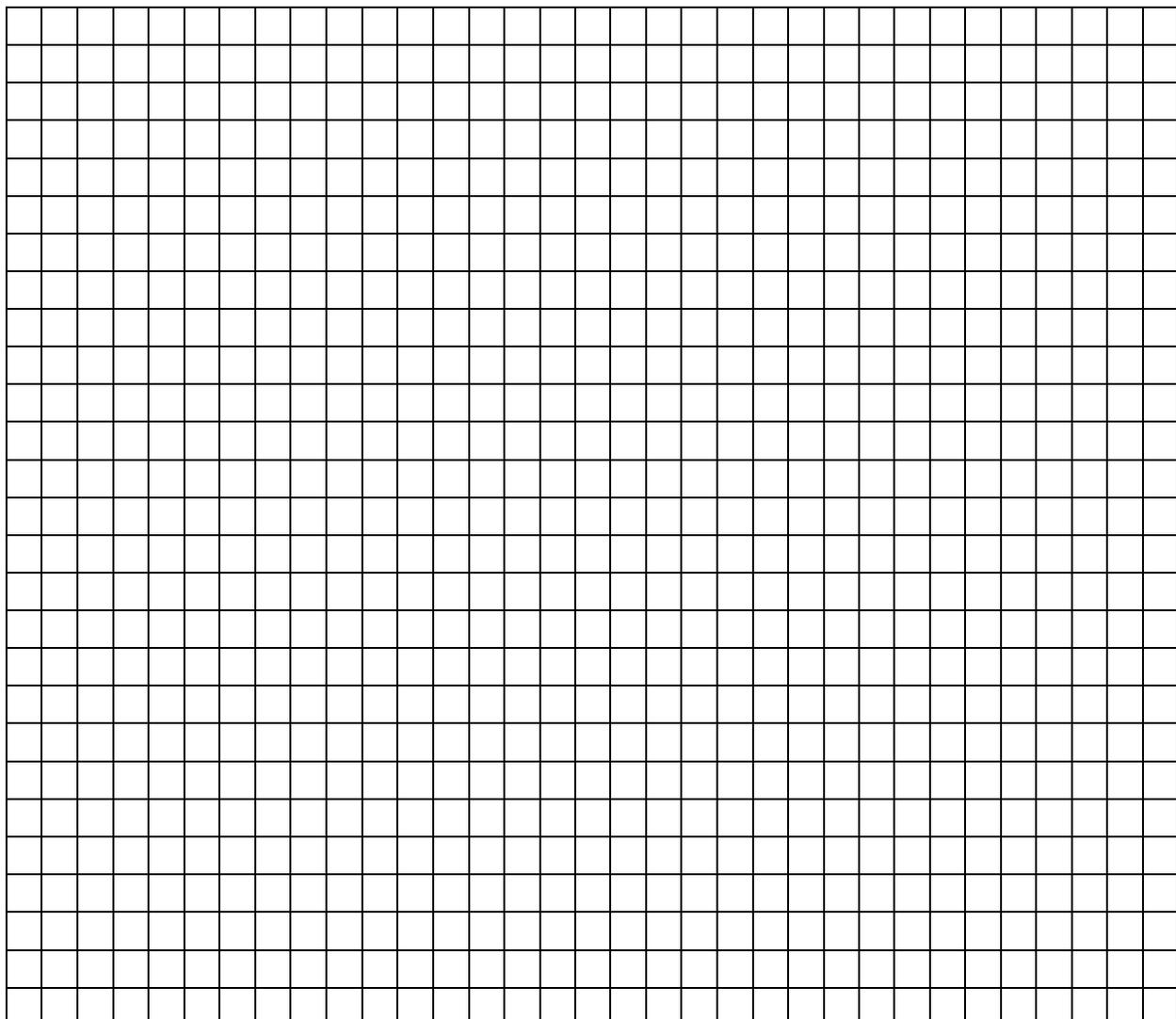
Prüfungsnummer:

-A-S-18-901

Aufgabe 11:

Ihr Nachbar arbeitet als Baupolier und beabsichtigt seinen Hof neu zu pflastern. Mit Hilfe eines Bautachymeters hat er die lokalen Koordinaten der vier Eckpunkte bestimmt. Er bittet Sie, nun die Hoffläche zu berechnen. Hierfür übergibt er Ihnen die folgende Tabelle:

Punktnummer	Rechtswert (m)	Hochwert (m)
101	751,63	509,82
102	741,22	506,28
103	753,09	499,97
104	738,71	501,53
Fläche		



Formeln zur Flächenberechnung

Dreieck

Allgemein

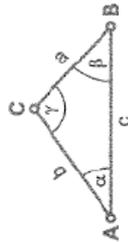
$$2F = \text{Grundseite} \times \text{Höhe}$$

$$2F = a \cdot b \cdot \sin \gamma = a \cdot c \cdot \sin \beta = b \cdot c \cdot \sin \alpha$$

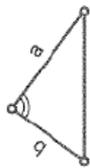
$$2F = 4 \cdot r^2 \cdot (\sin \alpha \cdot \sin \beta \cdot \sin \gamma) \quad r = \text{Umkreisradius}$$

$$2F = \frac{a^2}{\cot \alpha + \cot \beta} = \frac{b^2}{\cot \alpha + \cot \gamma} = \frac{c^2}{\cot \beta + \cot \gamma}$$

$$2F = 2 \cdot \sqrt{s(s-a)(s-b)(s-c)}; \quad s = \frac{a+b+c}{2}$$

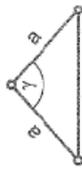


Rechtwinkliges Dreieck



$$2F = a \cdot b$$

Gleichschenkeliges Dreieck



$$2F = a^2 \cdot \sin \gamma$$

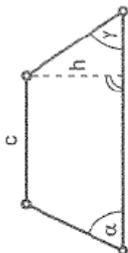
Gleichseitiges Dreieck



$$2F = \frac{1}{2} \cdot a^2 \cdot \sqrt{3}$$

Trapez

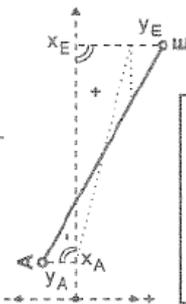
Allgemein



$$2F = \frac{a^2 - c^2}{\cot \alpha + \cot \gamma}$$

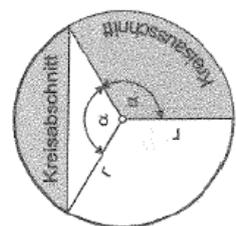
$$2F = (a+c) \cdot h$$

Verschärktes Trapez



$$2F = |x_E - x_A| (y_E + y_A)$$

Kreis



Kreisfläche

$$F = \pi \cdot r^2 = \frac{\pi}{4} \cdot d^2$$

Kreisausschnitt (Sektor)

$$F = \frac{a}{2} [\text{rad}] \cdot r^2$$

Kreisabschnitt (Segment)

$$F = \frac{r^2}{2} \cdot (a[\text{rad}] - \sin a)$$

Gaußsche Flächenformel

Trapezformel

$$2F = \sum_{i=1}^n (y_i + y_{i+1})(x_i - x_{i+1})$$

$$2F = \sum_{i=1}^n (x_i + x_{i+1})(y_i - y_{i+1})$$

Dreiecksformel

$$2F = \sum_{i=1}^n y_i (x_{i-1} - x_{i+1})$$

$$2F = \sum_{i=1}^n x_i (y_{i+1} - y_{i-1})$$

Flächenberechnung im Uhrzeigersinn \Rightarrow Fläche positiv
Flächenberechnung gegen den Uhrzeigersinn \Rightarrow Fläche negativ

Fläche aus Polarkoordinaten



$r_i =$ gemessene Richtung
 $s_i =$ gemessene Strecke

$$2F = \sum_{i=1}^n s_i \cdot s_{i+1} \cdot \sin(r_{i+1} - r_i)$$

Grundformel: $F = \frac{1}{2} a \cdot b \cdot \sin \gamma$



Prüfungsnummer:

-A-S-18-901

Feldbuch

	Auftragsnr.:
	Datum:
	erstellt von:

Abschlußprüfung Sommer 2018
Vermessungstechniker/in



Prüfungsnummer:

-A-S-18-901

Feldbuch

	Auftragsnr.:
	Datum:
	erstellt von:

Abschlußprüfung Sommer 2018
Vermessungstechniker/in

Prüfungsnummer:

-A-S-18-901

Aufgabe 15:

Die Stadtentwässerung plant die Erweiterung ihres Kanalnetzes. Sie hat als Bauherr Ihr Büro mit der Erstabsteckung derer Anlagen beauftragt.

15.1 Welchen Leistungsumfang sieht das Regelwerk üblicherweise vor?

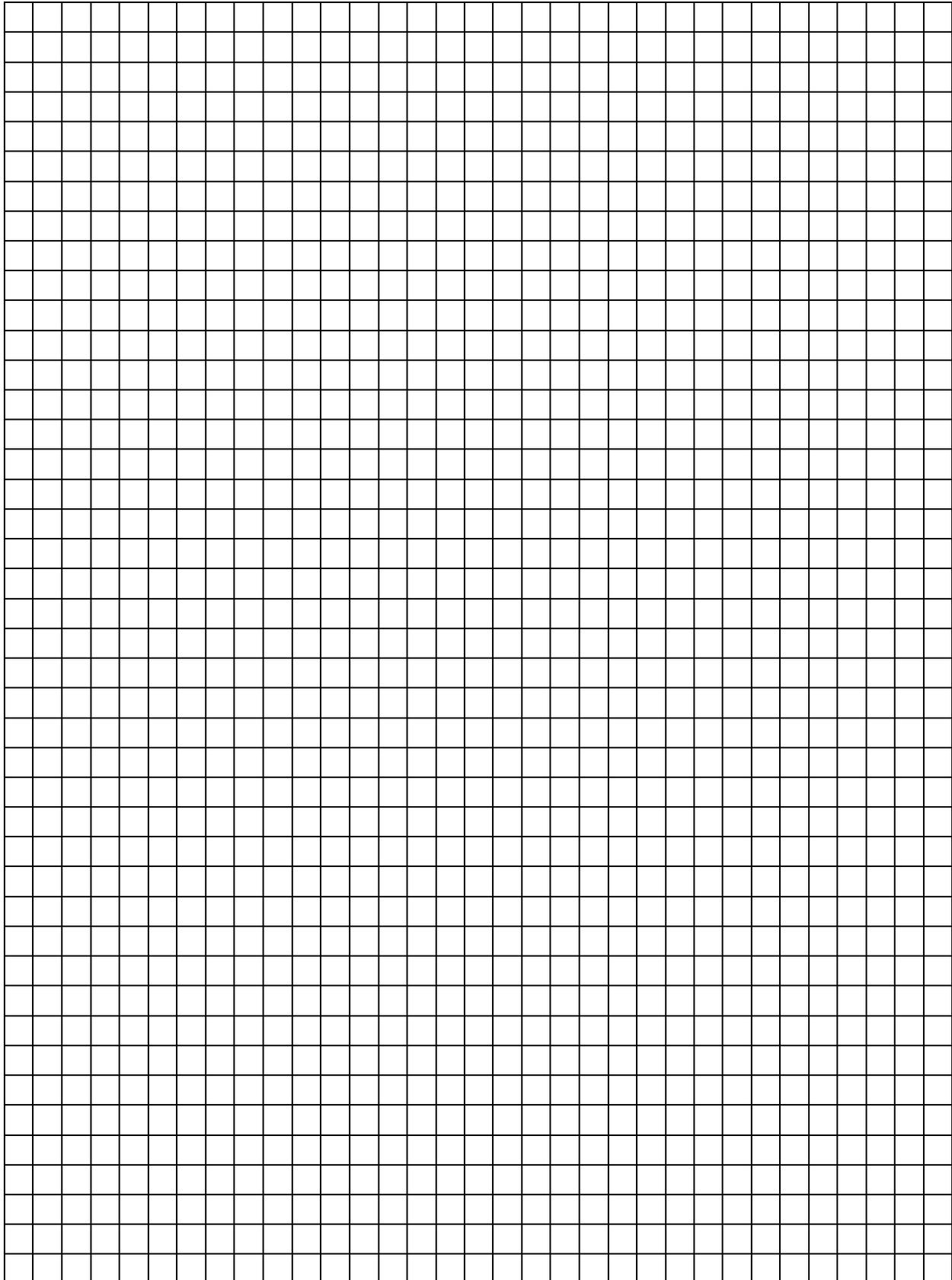
15.2 Welche Objekte sollten das im konkreten Fall der Stadtentwässerung sein? Nennen Sie eins.

--

15.3 Wer ist grundsätzlich für die Sicherung der abgesteckten Punkte verantwortlich?

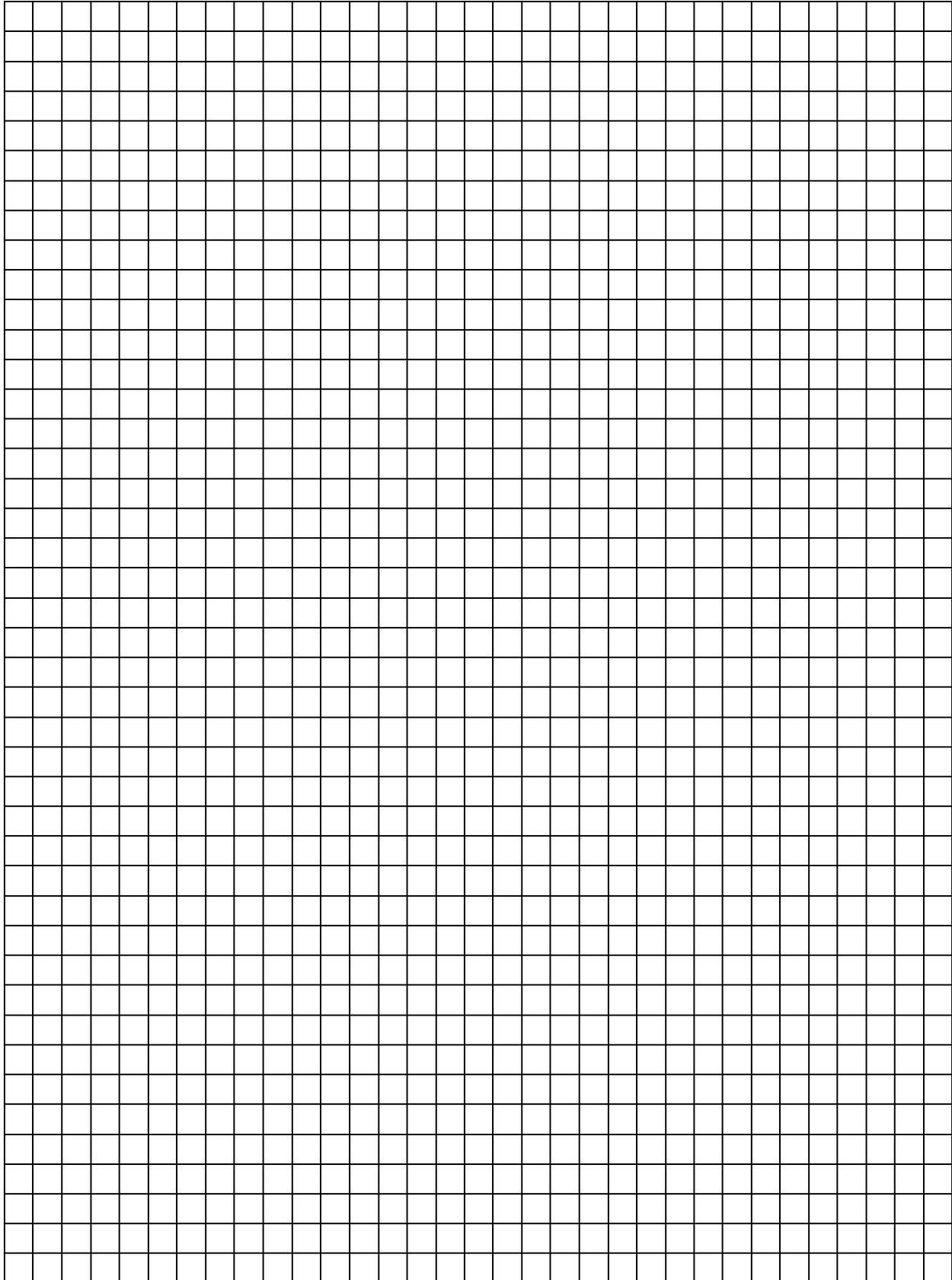
Prüfungsnummer:

-A-S-18-901



Prüfungsnummer:

-A-S-18-901





Prüfungsnummer:

-A-S-18-901

Feldbuch

	Auftragsnr.:
	Datum:
	erstellt von:



Prüfungsnummer:

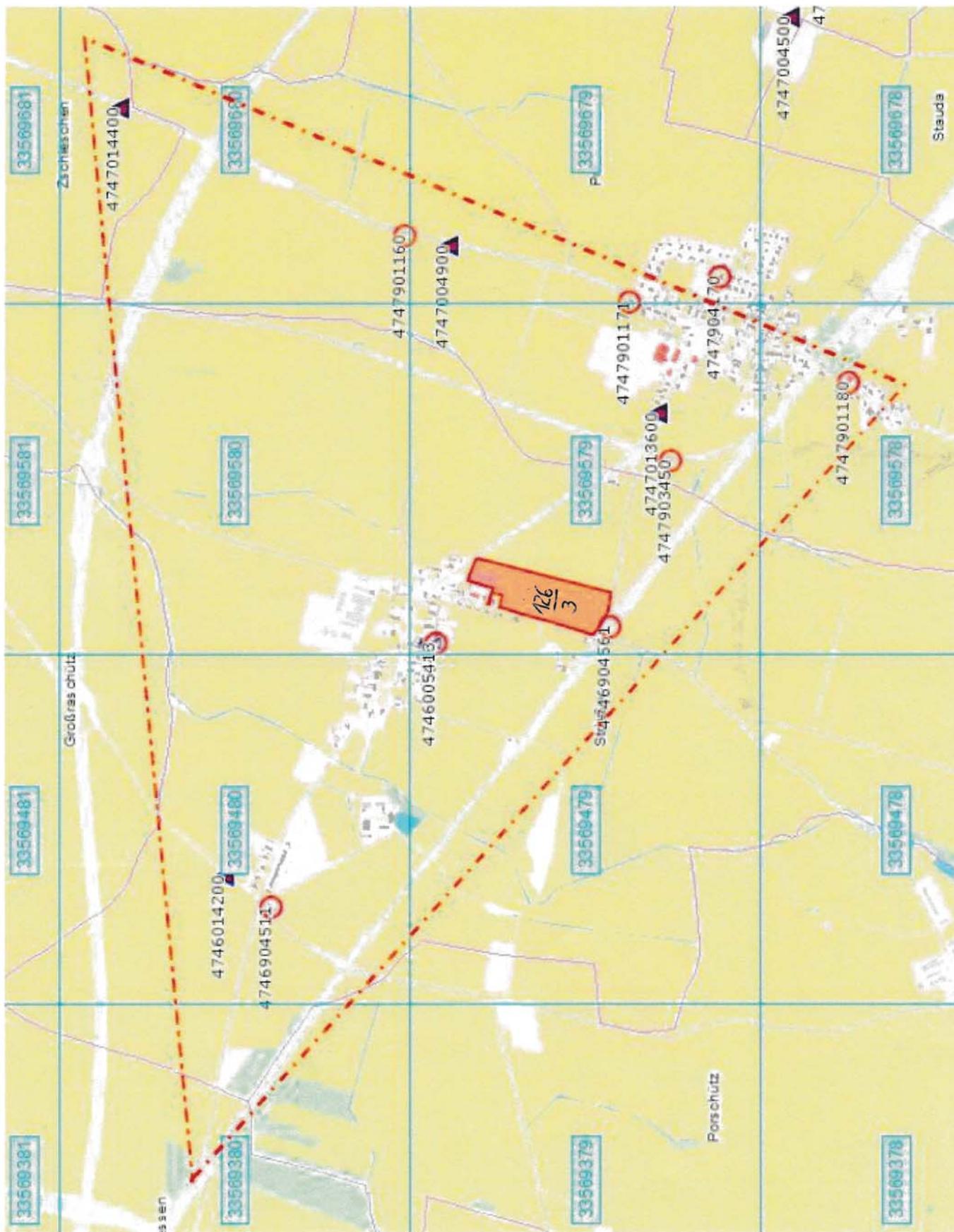
-A-S-18-901

Feldbuch

	Auftragsnr.:
	Datum:
	erstellt von:

Abschlußprüfung Sommer 2018
Vermessungstechniker/in

AP Übersichtskarte



Kreisvermessungsamt Landkreis Meissen
 Remonteplatz 7
 01558 Großenhain

Datum: 17.01.2018
 Seite: 1

Projektkennzeichen : 34472_18_Prüfungsaufgabe	Fortführungsriß : 28
Projektbezeichnung : 225 Papert	Blatt : 2
Bezugssystem : ETRS 89 (UTM), LS 489	Gemeinde : Priestewitz
Mittlerer Ostwert : 395 km	Gemarkung : Priestewitz
Ellipsoidische Höhe : 139 m	Gemarkungsschlüssel: 4452

VermCad - 4.1.5,

VermCad GmbH,

mathematisch-technische software

P u n k t l i s t e

OA	NBZ	PNR	ABM	FGP	SOE	PO	Ostwert	Nordwert	DES	GST
Unveränderte Punkte										
11003	46560481	000341	1000	nein		TA	33395134.520	5679743.257	1000	2100
11003	46560481	000342	1000	nein		TA	33395191.402	5679760.799	1000	2100
11003	46560481	000344	1000	nein		TA	33395167.310	5679734.083	1000	2100
11003	46560481	000345	9500	nein		TA	33395142.470	5679771.544	1000	2100
11003	46560481	000346	1000	nein		TA	33395175.175	5679762.274	1000	2100
11003	46560481	000347	1000	nein		TA	33395133.378	5679739.197	1000	2100
11003	46560481	000348	1000	nein		TA	33395144.672	5679779.398	1000	2100
11003	46560481	000349	1000	nein		TA	33395143.383	5679774.789	1000	2100
11003	46560481	000410	1000	nein		TA	33395113.459	5679672.549	1000	2100

Neupunkte

Veränderte Punkte

Wegfallende Punkte

Weitere Punkte

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.3.1	a) Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen, b) Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen, sowie c) Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen	
1.3.2* * Umsatzsteuer nicht bei Tarifstelle 7	alle weiteren Aufwendungen, die bei der Vornahme öffentlich-rechtlicher Leistungen entstehen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7, 8.1, 8.2, 8.4, 8.7 bis 8.9 gebührenpflichtig sind, insbesondere a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, b) Kosten für An- und Abfahrt, c) Verpackungs- und Versandkosten sowie Schreibauslagen Als Auslagen werden erhoben: 2 Prozent der nach den Tarifstellen 2 bis 7, 8.1, 8.2, 8.4, 8.7 bis 8.9 entstandenen Gebühr, mindestens 20 und höchstens 5 000 EUR.	
1.3.3	Verpackungs- und Versandkosten – ausgenommen Entgelte für Standardbriefe (bis 20 g) – bei öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach den Tarifstellen 8.3, 8.5, 8.6, 8.11, 8.12, 9 bis 16 sowie 19 gebührenpflichtig sind	
Abschnitt 2 Liegenschaftskataster		
2*	Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken, bestehend aus a) der Grenzwiederherstellung nach § 15 Abs. 1 und 2 SächsVermKatGDVO oder der Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG und b) der Grenzfeststellung Anmerkung: Der Gebührenteil Buchstabe a findet auch Anwendung, wenn keine Einigung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG erfolgt. Diese Tarifstelle findet keine Anwendung für die Katastervermessung an langgestreckten Anlagen. Hierfür gilt Tarifstelle 5.	Gebührenteil Buchstabe a nach Anlage 2, Tabelle 1 Anmerkung: Maßgeblich ist die Anzahl der Grenzpunkte. Grenzpunkte, die mehrere aneinander angrenzende beantragte Flurstücke gleichermaßen betreffen, sind nur einmal zu zählen. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 EUR je Grenzpunkt. Gebührenteil Buchstabe b nach Anlage 2, Tabelle 2 Anmerkung: Maßgeblich ist jedes Trennstück nach § 14 Abs. 2 SächsVermKatGDVO. Werden mehrere gebührenpflichtige Trennstücke für denselben Kostenschuldner in einer zeitlich und räumlich zusammenhängend bearbeiteten Katastervermessung gebildet, reduziert sich die Gebühr nach Gebührenteil Buchstabe b beginnend mit dem sechsten Trennstück um 3 Prozent je Trennstück. Höchstens verringert sich der Gebührenteil Buchstabe b um 50 Prozent.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
3*	Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung) Anmerkung: Gebührenbemessungsgrundlage für die Gebäudeaufmessung sind die Flurstücke als wirtschaftliche Einheit. Nebeneinanderliegende Flurstücke, die demselben Eigentümer gehören, werden als eine wirtschaftliche Einheit gesehen; hierbei ist von den künftigen Eigentumsverhältnissen auszugehen.	
3.1*	Aufmessung von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden	nach Anlage 2, Tabelle 3 Anmerkung: Maßgeblich ist die Gesamtgrundfläche der aufgemessenen Gebäude auf einer wirtschaftlichen Einheit. Bei der Aufmessung eines Gebäudes, das bereits zu einem früheren Zeitpunkt für das Liegenschaftskataster aufgemessen worden war und in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, ist die Grundfläche des Gebäudes nach der Veränderung mit der Differenz der Grundflächen vor und nach der Veränderung zu vergleichen und für die Abrechnung der niedrigere Wert zugrunde zu legen. Werden mehrere Gebäude für denselben Kostenschuldner aufgemessen, erhöht sich die Gebühr beginnend mit dem vierten Gebäude um 77 EUR je Gebäude.
3.2*	Aufmessung von Gebäuden, die bis zum 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden	25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1 Anmerkung: Werden für denselben Kostenschuldner auf einer wirtschaftlichen Einheit Gebäude nach Gebührengegenstand 3.1 und 3.2 aufgemessen, ist die ermittelte Gebühr mit der Gebühr zu vergleichen, die sich bei Abrechnung aller aufgemessenen Gebäude nach Tarifstelle 3.1 ergäbe. Ist Letztere niedriger, sind alle aufgemessenen Gebäude nach Tarifstelle 3.1 abzurechnen.
3.3*	Aufmessung von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden, von Amts wegen	125 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1
4*	Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung	
4.1*	Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen Leistungen nach den Tarifstellen 4.2 sowie 4.3 Anmerkung: Die Tarifstelle findet auch Anwendung, wenn bei einem Antrag auf Grenzwiederherstellung keine Einigung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG erfolgt.	nach Anlage 2, Tabelle 4, mindestens 740 Anmerkung: Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 EUR je Grenzpunkt.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
4.2*	<p>Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG an Flurstücken, deren Vermessung nach Tarifstelle 2 oder 5 gebührenpflichtig ist</p> <p>Anmerkung: Die Tarifstelle kommt für Flurstücksgrenzen zur Anwendung, die nicht von der Gebühr nach Tarifstelle 2 oder 5 umfasst sind. Die Tarifstelle findet auch Anwendung, wenn bei einem Antrag auf Grenzwiederherstellung keine Einigung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG erfolgt.</p>	<p>70 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4</p> <p>Anmerkung: Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 EUR je Grenzpunkt.</p>
4.3*	<p>Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG an Flurstücken, deren Abmarkung nach § 11 Abs. 2 LiKaVO ausgesetzt wurde</p> <p>Anmerkung: Die Tarifstelle kommt für Flurstücksgrenzen zur Anwendung, die nicht von der Gebühr nach Tarifstelle 2 oder 5 umfasst sind. Die Tarifstelle findet auch Anwendung, wenn bei einem Antrag auf Grenzwiederherstellung keine Einigung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG erfolgt.</p>	<p>50 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4</p> <p>Anmerkung: Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze.</p>
5*	<p>Katastervermessung an langgestreckten Anlagen</p> <p>Anmerkung: Die Gebühr umfasst bis zu einer Freigrenze von 20 Metern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sämtliche zur langgestreckten Anlage gehörenden und mit ihr errichteten Einrichtungen, insbesondere solche im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SächsStrG, 2. Anlagen, die im Wesentlichen mit der langgestreckten Anlage gleich laufen und aufgrund der langgestreckten Anlage errichtet wurden, sowie 3. seitlich einmündende Anlagen. <p>Die Freigrenze bezieht sich auf die äußere Flurstücksgrenze der neubauten oder veränderten Anlage. Bei Überschreitung der Freigrenze ist für die Gebührenermittlung im Falle von Satz 1 Nummer 1 und 2 die Streckenlänge ab der Freigrenze sowie im Falle von Satz 1 Nummer 3 die Streckenlänge ab der äußeren Flurstücksgrenze der neubauten oder veränderten Anlage maßgeblich. Werden im Zusammenhang mit der Katastervermessung an langgestreckten Anlagen weitere Flurstücksbildungen beantragt, fällt hierfür eine Gebühr nach Tarifstelle 2 an.</p>	
5.1*	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen an	
5.1.1*	Bundesfernstraßen, Staatsstraßen, Bundeswasserstraßen, Gewässern erster Ordnung, Bahnverkehrsanlagen	400 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.1.2*	Kreisstraßen, Gemeindestraßen, Dämmen und Gewässern zweiter Ordnung	350 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.1.3*	sonstigen Straßen	300 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
5.2*	<p>Katastervermessung an langgestreckten Anlagen innerhalb geschlossener Ortslagen</p> <p>Anmerkung: Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p> <p>Die Gebühr nach Tarifstelle 5.2 fällt zusätzlich zu der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 an.</p>	25 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3
5.3*	<p>Katastervermessung an langgestreckten Anlagen bei vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleisen, wobei Abbiegespuren in Kreuzungsbereichen sowie Auf- und Abfahrten nicht als zusätzliche Fahrstreifen angesehen werden.</p> <p>Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 5.3 fällt zusätzlich zu der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 an.</p>	30 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3
6*	Abmarkung von Grenzpunkten nach § 17 SächsVermKatG	
6.1*	von Flurstücksgrenzen, die bei Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 4, 5 oder 8.8 gebührenpflichtig sind, bestimmt wurden	30 je abgemarkter Grenzpunkt
6.2*	<p>Nachholung der Abmarkung einer nach</p> <p>a) § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO oder</p> <p>b) § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG</p> <p>ausgesetzten Abmarkung von Grenzpunkten</p>	
6.2.1*	ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 3, 4 oder 5 gebührenpflichtig oder nach Tarifstelle 1.1.3 kostenfrei sind	205, zuzüglich 70 je abgemarkter Grenzpunkt
6.2.2*	im Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 3, 4 oder 5 gebührenpflichtig oder nach Tarifstelle 1.1.3 kostenfrei sind	70 je abgemarkter Grenzpunkt
6.3*	<p>Abmarkung neuer Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die durch das Ergebnis eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens bestimmt werden, ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4.1 sowie 4.3 gebührenpflichtig sind</p> <p>Anmerkung: Der Gebührengegenstand umfasst die Absteckung nach Koordinaten im amtlichen Referenzsystem, die Ergebnis des öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens sind, in die Örtlichkeit, das Einbringen der Grenzmarke sowie die Dokumentation des Ergebnisses der Abmarkung.</p>	205, zuzüglich 70 je abgemarkter Grenzpunkt
6.4*	Abmarkung neuer Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die durch das Ergebnis eines Bodenordnungsverfahrens bestimmt werden, im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 7 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Planbetroffenen	30 je abgemarkter Grenzpunkt

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
7	Arbeiten im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodensonderungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG), wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist	
7.1	Bildung von Flurstücken Anmerkung: Für die Bildung von Flurstücken für öffentliche Verkehrsflächen und für andere Flächen, die dem Gemeingebrauch dienen, gilt Tarifstelle 7.2.	nach Anlage 2, Tabelle 6
7.2	Bildung von Flurstücken für öffentliche Verkehrsflächen und für andere Flächen, die dem Gemeingebrauch dienen	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.1
8	Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen	
8.1*	Entfernung von Grenzmarken Anmerkung: Diese Tarifstelle ist anzuwenden bei der Entfernung von Grenzmarken aus Anlass des Wegfalls von Grenzpunkten oder der Verschmelzung von Flurstücken. Diese Tarifstelle ist nicht anzuwenden, wenn eine unrichtig eingebrachte Grenzmarke nach § 17 Abs. 1 Satz 3 SächsVermKatG zu entfernen ist.	15, zuzüglich 13 je entfernte Grenzmarke
8.2*	Sicherung von Grenzmarken nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsVermKatG ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7 gebührenpflichtig sind	205, zuzüglich 10 je gesicherte Marke
8.3	Übernahme der Änderung aufgrund einer schriftlichen Mitteilung eines Grundstückseigentümers des betroffenen Flurstücks über die Nutzung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatGDVO	50, zuzüglich 15 je betroffenes Flurstück
8.4*	Aufmessung der Nutzung eines Flurstückes auf Antrag	205, zuzüglich 153 je betroffenes Flurstück
8.5	Verwendung von Daten anderer Stellen zum Nachweis von Gebäuden nach § 7 Abs. 1 SächsVermKatG im Liegenschaftskataster	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3
8.6	Verwendung von Daten anderer Stellen zum Nachweis der Nutzung eines Flurstückes nach § 7 Abs. 1 SächsVermKatG im Liegenschaftskataster	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 8.4
8.7*	Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag	50 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 2
8.8*	Katastervermessung aufgrund a) einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO und b) § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO	nach Anlage 2, Tabelle 4
8.9*	Festlegung von Aufnahmepunkten auf Antrag ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4, 5 oder 6.3 gebührenpflichtig sind	205 je Aufnahmepunkt
8.10*	Beglaubigung von Unterschriften bei Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 18 Abs. 1 SächsVermKatG	10 je Unterschrift

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
8.11	Übernahme der Ergebnisse der Sicherung von Grenzmarken ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7 gebührenpflichtig sind, in das Liegenschaftskataster	3 je Grenzmarke, mindestens 50
8.12	Erteilung einer Bescheinigung zur Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster durch die untere Vermessungsbehörde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen	60
9	Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster Übernahme der Ergebnisse	
9.1	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2 gebührenpflichtig sind Anmerkung: Der Gebührengegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen.	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2, Gebührenteil Buchstabe b Anmerkung: Maßgeblich ist jedes Trennstück nach § 14 Abs. 2 SächsVermKatGDVO.
9.2	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 3 gebührenpflichtig sind Anmerkung: Der Gebührengegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen nach Tarifstelle 6.2.2.	30 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3
9.3	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebührenpflichtig sind Anmerkung: Der Gebührengegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen. Die Übernahme von Katastervermessungen zur Grenzwiederherstellung im Zusammenhang mit Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz ist nicht vom Gebührengegenstand umfasst. Hierfür gilt Tarifstelle 9.8.	15 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4 Anmerkung: Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte.
9.4	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 5 gebührenpflichtig sind Anmerkung: Der Gebührengegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen.	30 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 5
9.5	der Abmarkungen, die nach Tarifstelle 6.2.1 gebührenpflichtig sind	77, zuzüglich 3 je Grenzmarke
9.6	der Aufmessung der Nutzung von Flurstücken, die nach Tarifstelle 8.4 gebührenpflichtig sind	77, zuzüglich 15 je betroffenes Flurstück
9.7	von Sonderungen, die nach Tarifstelle 8.7 gebührenpflichtig sind	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 8.7
9.8	von Katastervermessungen und Abmarkungen, die nach den Tarifstellen 4 und 6 gebührenpflichtig sind, sowie von Sonderungen, die nach Tarifstelle 8.7 gebührenpflichtig sind, im Zusammenhang mit Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz	kostenfrei

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
9.9	von Festlegungen von Aufnahmepunkten, die nach Tarifstelle 8.9 gebührenpflichtig sind	kostenfrei
10	Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des Liegenschaftskatasters nach § 11 SächsVermKatG Anmerkung: Soweit die bereitgestellten Informationen die Bodenschätzungsergebnisse enthalten, sind diese vom Gebührengegenstand umfasst.	
10.1	Übermittlung von Präsentationsausgaben und Replikationen sowie Zugänglichmachung von Geodatendiensten zum Zweck a) der Grundbuchführung auf Antrag der Justizverwaltung, b) der Bodenschätzung oder Einheitsbewertung des Grundbesitzes auf Antrag der Finanzverwaltung, c) der Durchführung von Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung auf Antrag des Vollstreckungsgerichts d) der Wahrnehmung der Aufsicht nach den §§ 3 und 26 SächsVermKatG	kostenfrei
10.2	Übermittlung von Präsentationsausgaben Anmerkung: Die Gebühren gelten gleichermaßen für schwarz-weiße oder farbige Darstellungen.	
10.2.1*	Liegenschaftskarte	
10.2.1.1*	bis einschließlich DIN A3	20 je Blatt
10.2.1.2*	größer als DIN A3 bis DIN A0 Anmerkung: Die Übermittlung von Präsentationsausgaben größer als DIN A3 erfolgt nach technischer Verfügbarkeit.	40 je Blatt
10.2.2*	Flurstücksnachweis	10 je Flurstück, mindestens 15
10.2.3*	Flurstücks- und Eigentumsnachweis	10 je Flurstück, mindestens 15
10.2.4*	Grundstücksnachweis	10 je Grundstück, mindestens 15
10.2.5*	Bestandsnachweis	20 je Bestand
10.2.6*	Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Angaben zu benachbarten Flurstücken	20 je Flurstück, auf das sich der Antrag bezieht
10.2.7	Informationen aus Liegenschaftskatasterakten	
10.2.7.1	in gedruckter Form, ausgenommen Fortführungsnachweise	100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.1
10.2.7.2	als elektronisches Dokument, ausgenommen Fortführungsnachweise	15 je zugrunde liegendes Blatt
10.2.7.3	Fortführungsnachweise in gedruckter Form oder als elektronisches Dokument	2 je zugrunde liegendes Blatt, mindestens 20
10.2.8	Einzelnachweis zu Aufnahmepunkten (Festlegungsriß)	15 je Aufnahmepunkt

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
10.2.9	Liegenschaftskarte mit Informationen aus den Datenbeständen des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS®)	200 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.1
10.3	Übermittlung von Replikationen	
10.3.1	aus den Bestandsdaten	
10.3.1.1	Bestandsdaten als Vektordaten mit Objektstruktur (NAS und vergleichbare) oder mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE und vergleichbare) ohne die Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens	100 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 7, je beantragtem Flurstück, mindestens 30
10.3.1.2	Bestandsdaten als Vektordaten mit Objektstruktur (NAS und vergleichbare) oder mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE und vergleichbare) mit den Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens	125 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 7, je beantragtem Flurstück, mindestens 30
10.3.1.3	Bestandsdaten, beschränkt auf die Informationen zu Flurstücken, als Vektordaten mit Objektstruktur (NAS und vergleichbare) oder mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE und vergleichbare)	50 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 7, je beantragtem Flurstück, mindestens 30
10.3.1.4	Bestandsdaten, beschränkt auf die Informationen zu Gebäuden, als Vektordaten mit Objektstruktur (NAS und vergleichbare) oder mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE und vergleichbare)	25 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 7, je beantragtem Flurstück, mindestens 30
10.3.1.5	Bestandsdaten, beschränkt auf die Informationen zu Nutzungen, als Vektordaten mit Objektstruktur (NAS und vergleichbare) oder mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE und vergleichbare)	25 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 7, je beantragtem Flurstück, mindestens 30
10.3.1.6	Bestandsdaten, beschränkt auf die Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens, als Vektordaten mit Objektstruktur (NAS und vergleichbare) oder mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE und vergleichbare)	25 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 7, je beantragtem Flurstück, mindestens 30
10.3.1.7	Bestandsdaten, beschränkt auf die Bodenschätzungsergebnisse sowie die Lage und Bezeichnung der Bodenprofile, als Vektordaten mit Objektstruktur (NAS und vergleichbare) oder mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE und vergleichbare)	25 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 7, je beantragtem Flurstück, mindestens 30
10.3.1.8	Bestandsdaten nach den Tarifstellen 10.3.1.1, 10.3.1.3 bis 10.3.1.5 sowie 10.3.1.7 als Vektordaten ohne Objektstruktur (DXF und vergleichbare)	60 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 10.3.1.1, 10.3.1.3 bis 10.3.1.5 sowie 10.3.1.7, mindestens 30
10.3.1.9	Bestandsdaten als Rasterdaten (TIFF und vergleichbare)	0,60 je Hektar betroffenes Gebiet, mindestens 30
10.3.1.10	Zusammenstellung von Flurstücken mit Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens	25 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 7, je beantragtem Flurstück, mindestens 30
10.3.1.11	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 10.3.1.1 bis 10.3.1.10 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Jagdgenossenschaften zum Zwecke der Einrichtung und Führung eines Verzeichnisses der Jagdgenossen	10 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 10.3.1.1 bis 10.3.1.10, mindestens 30
10.3.1.12	Kataloginformationen aus ALKIS®	25
10.3.2	aus den Hauskoordinaten sowie Hausumringen	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
10.3.2.1	Hauskoordinaten	nach Anlage 2, Tabelle 8, mindestens 25
10.3.2.2	Hausumringe	nach Anlage 2, Tabelle 8, mindestens 25
10.3.3	Übermittlung aktualisierter Informationen nach den Tarifstellen 10.3.1 oder 10.3.2, wenn die Übermittlung	
10.3.3.1	nicht länger als zwölf Monate zurückliegt	18 Prozent der für die erstmalige Übermittlung zu erhebenden Gebühr nach den Tarifstellen 10.3.1 oder 10.3.2, mindestens 25
10.3.3.2	nicht länger als sechs Monate zurückliegt	12 Prozent der für die erstmalige Übermittlung zu erhebenden Gebühr nach den Tarifstellen 10.3.1 oder 10.3.2, mindestens 25
10.3.3.3	nicht länger als drei Monate zurückliegt	7 Prozent der für die erstmalige Übermittlung zu erhebenden Gebühr nach den Tarifstellen 10.3.1 oder 10.3.2, mindestens 25
10.4	Übermittlung von Punktinformationen als Präsentationsausgabe oder Replikation	1 je Punkt, mindestens 15
10.5	Zugänglichmachung von Geodatendiensten	
10.5.1	Darstellungsdienste mit Informationen aus den Bestandsdaten	
10.5.1.1	Erteilung von bis zu fünf Zugangsberechtigungen Anmerkung: Für den Fall, dass einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die Befugnis nach § 12 SächsVermKatG erteilt wurde, ist die öffentlich-rechtliche Leistung nach Tarifstelle 10.5.1.1 für ihn kostenfrei.	400 jährlich
10.5.1.2	Erteilung jeder weiteren Zugangsberechtigung	50 jährlich
10.5.2	Downloaddienste	
10.5.2.1	Erteilung einer Zugangsberechtigung	50 jährlich
10.5.2.2	Übermittlung von Informationen durch Herunterladen von Datensätzen in Dateien	90 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 10.3 sowie 10.4 für die heruntergeladenen Informationen Anmerkung: Es fällt keine Mindestgebühr an.
10.5.2.3	Übermittlung von Informationen durch Herunterladen von bis zu 500 Vektordatensätzen im direkten Zugriff	250 bis 750
11	Übermittlung von Informationen nach § 12 SächsVermKatG	
11.1	Erteilung der Befugnis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsVermKatG	100
11.2	Einrichtung und Sicherstellung des Zugangs zu den Datenbeständen der oberen Vermessungsbehörde nach § 12 Abs. 1 Satz 7 SächsVermKatG	
11.2.1	für bis zu fünf Zugangsberechtigungen	400 jährlich

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
11.2.2	für jede weitere Zugangsberechtigung	50 jährlich
11.3*	Übermittlung von Informationen aus den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nach § 12 SächsVermKatG	100 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 10.2.1 bis 10.2.6
12	Übermittlung von Vorbereitungsdaten zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen nach § 11 SächsVermKatG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 SächsVermKatGDVO Anmerkung: Wenn für ein Flurstück gleichzeitig mehrere Katastervermessungen und Abmarkungen beantragt sind, fällt nur einmal die Gebühr nach Tarifstelle 12 an. Es ist die Gebühr nach der Tarifstelle mit der höchsten anfallenden Gebühr zu erheben.	
12.1	zum Zweck der Katastervermessung a) zur Bildung von Flurstücken, b) zur Grenzwiederherstellung, c) aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO oder d) aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO	
12.1.1	für das beantragte Flurstück	150
12.1.2	für jedes an das beantragte Flurstück angrenzende beantragte oder weiter angrenzende beantragte Flurstück	30 je weiteres Flurstück, an dem Katastervermessungen und Abmarkungen beantragt sind
12.2	zum Zweck der Katastervermessung zur Gebäudeaufmessung	60 je wirtschaftliche Einheit im Sinne der Tarifstelle 3, für die eine Gebäudeaufmessung beantragt wird Anmerkung: Die Gebühr fällt auch an, wenn nach der Übermittlung von Vorbereitungsdaten eine weitere Gebäudeaufmessung beantragt wird.
12.3	zum Zweck der Katastervermessung an langgestreckten Anlagen	60 je 100 m angefangener beantragter Streckenlänge, mindestens 100
12.4	zum Zweck der Nachholung der Abmarkung einer nach a) § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO b) § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG oder ausgesetzten Abmarkung von Grenzpunkten	15 je Bestimmung der Koordinaten der Grenzpunkte zugrunde liegenden Katastervermessung Anmerkung: Wird im Zuge der Nachholung der Abmarkung eine Gebäudeaufmessung durchgeführt, wird die Gebühr auf eine nach Tarifstelle 12.2 zu erhebende Gebühr angerechnet.
12.5	zum Zweck der Sicherung von Grenzmarken nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsVermKatG	1,50 je Grenzmarke, mindestens 25
12.6	zum Zweck der a) Aufmessung der Nutzung eines Flurstückes, b) Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag	30 je beantragtes Flurstück

Inhaltsübersicht

Tabelle	Bezug zu Tarifstelle der Anlage 1	Gegenstand
Tabelle 1	2	Grenzwiederherstellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken
Tabelle 2	2 und 8.7	Grenzfeststellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag
Tabelle 3	3	Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)
Tabelle 4	4, 8.8 und 9.3	Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung Katastervermessung aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Ver- bindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO und aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebühren- pflichtig sind
Tabelle 5	5	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen
Tabelle 6	7	Bildung von Flurstücken im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodensonde- rungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG), wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbe- hörde ist
Tabelle 7	10.3.1	Übermittlung von Replikationen aus den Bestandsdaten
Tabelle 8	10.3.2	Übermittlung von Replikationen aus den Hauskoordinaten sowie Hausumringen

Tabelle 1
(zu Anlage 1 Tarifstelle 2)

Grenzwiederherstellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr in EUR
1	330
2	650
3	940
4	1 200
5	1 440
6	1 660
7	1 860
8	2 040
9	2 210
10	2 370
je weiterer Grenzpunkt	+ 150

Tabelle 2
(zu Anlage 1 Tarifstelle 2 und 8.7)

**Grenzfeststellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken,
Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag**

Fläche des Trennstückes in m ²	Gebühr in EUR			
	Kategorie I Gewässer, Wald und Flächen für die Landwirtschaft	Kategorie II Bauerwartungsland, Rohbauland, baurei- fes und bebautes Land in Gemeinden bis 40 000 Einwoh- ner	Kategorie III Bauerwartungsland, Rohbauland, baurei- fes und bebautes Land in Gemeinden über 40 000 Ein- wohner	Kategorie IV alle Flächen, die nicht in Kategorie I bis III einzuordnen sind
bis 50	240	410	500	280
größer 50 bis 150	355	615	770	430
größer 150 bis 1 400	575	915	1 065	655
größer 1 400 bis 5 000	800	1 215	1 365	950
größer 5 000 bis 10 000	1 030	1 435	1 735	1 215
je weitere angefangene 10 000 m ²	+ 75	+ 75	+ 75	+ 75

Der Einordnung eines Trennstückes in eine der vorstehenden Kategorien sind Angaben

- a) eines geltenden Bebauungsplans,
- b) eines geltenden Flächennutzungsplans,
- c) einer geltenden Ergänzungssatzung oder
- d) einer geltenden Entwicklungssatzung

zugrunde zu legen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. Die Einordnung der Gemeinden nach Einwohnern richtet sich nach der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen herausgegebenen Gemeindestatistik.

Tabelle 3
(zu Anlage 1 Tarifstelle 3)

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)

Gesamtgrundfläche der Gebäude in m ²	Gebühr in EUR
bis 50	215
größer 50 bis 300	585
größer 300 bis 500	810
größer 500 bis 1 000	1 250
größer 1 000 bis 5 000	2 180
größer 5 000 bis 10 000	3 590
größer 10 000	5 700